

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

1. Gegenstand

Die vorliegenden AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen der <<Swissport>> International Ltd. („Swissport“) und einem Personalvermittler („Personalvermittler“). Als Personalvermittler gilt, wer gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung (AVG, SR 823.11) in der Schweiz Arbeit vermittelt, indem er Stellensuchende und Swissport zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammenführt. Nicht unter diese Bestimmungen fallen der Personalverleih im Sinne des AVG sowie Mandatsverhältnisse, in denen Swissport einen Personalvermittler exklusiv mit der Besetzung einer freien Stelle beauftragt.

Um die in nachfolgender Ziffer 3 beschriebenen Dienstleistungen anbieten zu können, muss dieses Dokument rechtsgültig unterzeichnet im Original an folgende Adresse geschickt werden:

„Swissport“ International Ltd.
Human Resources
Flughofstrasse 55
CH-8152 Glattbrugg
Switzerland

2. Vertragsparteien

Swissport ist Partei der vorliegenden Vereinbarung; berechtigt sind aber nicht nur Swissport und ihre Tochtergesellschaften, sondern sämtliche Gesellschaften der Swissport International Ltd. (nachfolgend gemeinsam „Gesellschaften“ genannt).

3. Leistungen des Personalvermittlers

Die Zusammenarbeit zwischen Swissport und dem Personalvermittler erfolgt ausschliesslich auf einer einmaligen Vermittlungsgebühr von CHF 5000.- (fünftausend) pro Vermittlung. Eine Vermittlungsgebühr ist – unter Vorbehalt von Ziffer 10.4 – erst dann geschuldet, wenn Swissport mit dem vom Personalvermittler präsentierten Kandidaten einen Arbeitsvertrag abschliesst. Der Personalvermittler präsentiert Swissport aus eigenem Antrieb und mit dem (jederzeit dokumentierbaren) Einverständnis des Kandidaten dessen für eine bestimmte offene Stelle bei Swissport benötigte Daten. Swissport ist ohne weitere Begründung frei, darüber zu entscheiden, ob sie eine Anstellung vornimmt oder nicht. Swissport hat das Recht, jederzeit die Zusammenarbeit mit einem Personalvermittler abzulehnen. Insbesondere ist Swissport berechtigt, die Zusammenarbeit mit solchen Personalvermittlern abzulehnen, welche Mitarbeiter von Swissport abwerben oder abzuwerben versuchen (s.a. Ziffer 11 „Abwerbung, off limit“) oder deren Geschäftsgebaren nicht den Standards und/ oder Vorgaben von Swissport entspricht. Der Personalvermittler ist verantwortlich für die Überprüfung und Sicherstellung von Korrektheit sowie Wahrheitsgehalt von Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen eines präsentierten Kandidaten. Ferner liegt es in der alleinigen Verantwortung des Personalvermittlers, dass ein Kandidat alle gesetzlichen Bedingungen für eine Anstellung bei Swissport erfüllt. Von Personalvermittlern durchgeführte Interviews mit Kandidaten werden basierend auf gängigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und sowie in der Personalvermittlungsbranche üblichen Standards durchgeführt. Die Kandidatendossiers sind Swissport strukturiert und übersichtlich vorzulegen.

4. Sorgfaltspflicht

Der Personalvermittler verpflichtet sich bei der Erfüllung dieser Vereinbarung – unter Beachtung allfälliger von Swissport erteilter Instruktionen sowie gesetzlicher Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten, wenn diese Vereinbarung im Einzelnen keinen höheren Massstab vorschreibt. Ferner verpflichtet sich der Personalvermittler nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zu betrauen.

5. Betriebsbewilligung

Der Personalvermittler verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss AVG und dazugehöriger Verordnung (AVV, SR 823.111). Für Vermittlungen aus dem Ausland muss er zusätzlich eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) haben. Der Personalvermittler hat bei Unterzeichnung dieser AGB Swissport die entsprechenden Betriebsbewilligungen unaufgefordert einzureichen.

Der Personalvermittler hat während der Zusammenarbeit mit Swissport jederzeit über eine gültige Betriebsbewilligung zu verfügen und die vom AVG vorgegebenen Verpflichtungen einzuhalten. Änderungen und/ oder der Entzug der Bewilligung sind Swissport unverzüglich mitzuteilen (unter Beilage entsprechender Belege). Swissport ist berechtigt, vom Personalvermittler jederzeit einen Nachweis der Betriebsbewilligung und/ oder Einsichtnahme in einen Vermittlungsvertrag zu verlangen. Kann der Personalvermittler während der Zusammenarbeit keine gültige Betriebsbewilligung nachweisen, ist Swissport nicht verpflichtet, dem Personalvermittler für einen vermittelten Kandidaten eine Vermittlungsgebühr zu bezahlen.

6. Ansprechpartner

Ansprechpartner bzgl. Platzierung eines Kandidaten: Primärer Ansprechpartner für den Personalvermittler ist der Human Resources Manager („HRM“), welcher im Stelleninserat von Swissport namentlich aufgeführt wird. Der Personalvermittler muss ein Bewerbungsdossier immer zuerst dem entsprechenden HRM zustellen. Wird diese Vorgehensweise nicht eingehalten (wird beispielsweise ein Dossier vorgängig einem Linienverantwortlichen bekannt gemacht), so ist Swissport berechtigt, von einer allfälligen Vermittlungsgebühr einen Abzug von 50% zu tätigen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche dem Personalvermittler im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erbringung der Leistungen verwendet und nur denjenigen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, welche sie zur Erbringung der Leistungen unter diesen AGB benötigen. Insbesondere dürfen solche Informationen, Unterlagen und Daten vom Personalvermittler weder veröffentlicht, zitiert noch sonst in irgendeiner Form sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden; es sei denn, eine Partei sei aufgrund von zwingendem Recht dazu verpflichtet.

Zu diesem Zweck hat der Personalvermittler die unterzeichnete Geheimhaltungserklärung („Anhang 1“) im Original zusammen mit den unterzeichneten AGB einzureichen.

Der Personalvermittler stellt sicher, dass ihm allenfalls zur Verfügung stehende bzw. bekannt gewordene Kundendaten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/ oder verwendet werden.

Der Personalvermittler verpflichtet sich insbesondere, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz einzuhalten.

Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.

8. Haftung

Der Personalvermittler haftet Swissport oder der jeweils betroffenen Gesellschaft der Swissport International Ltd. für jeden Schaden, den der Personalvermittler oder von ihm beigezogene Dritte den jeweiligen Gesellschaften verursachen.

Soweit Swissport wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personalvermittlers oder einer von dem Personalvermittler beigezogenen Drittperson haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personalvermittler Swissport von dieser Forderung sowie von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen. Die Passivlegitimation sowie die Prozessführungsbefugnis bleiben bei Swissport. Eine von Swissport getroffene Erledigung ist für den Personalvermittler in jedem Fall bindend. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch im Fall von Urheberrechtsverletzungen, die vom Personalvermittler oder von ihm beigezogenen Dritten im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages verursacht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

9. Rechtsgewährleistung

Der Personalvermittler garantiert Swissport, dass Rechte Dritter durch die erbrachten Leistungen nicht verletzt werden. Sollte Swissport infolge einer Leistungserbringung vom Personalvermittler oder deren Erfüllungsgehilfen belangt werden, hat der Personalvermittler Swissport von allen Forderungen Dritter, einschliesslich aller Kosten wie beispielsweise angemessener Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen.

10. Honorar

Sämtliche Leistungen des Personalvermittlers für die erfolgreiche Vermittlung eines Kandidaten werden in Form einer einmaligen Gebühr abgegolten. Unter Vorbehalt von Ziffer 10.4 ist die Vermittlung dann erfolgreich, wenn Swissport mit dem präsentierten Kandidaten einen Arbeitsvertrag abschliesst. Die Vermittlungsgebühr wird als einmalige Gebühr in der Höhe von CHF 5000.- (fünftausend) nach Abschluss eines Arbeitsvertrags ausbezahlt.

10.1 Spesen

Spesen sind grundsätzlich in der Vermittlungsgebühr enthalten. Sollte hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, so muss dies im Einzelfall sowie unter Einbezug von Swissports Einkaufsabteilung zwischen den Parteien vorgängig schriftlich vereinbart (E-Mail genügt) werden.

10.2 Ausschluss einer Vermittlungsgebühr

Wird das Dossier eines Kandidaten von verschiedenen Personalvermittlern für die gleiche Funktion eingereicht, so kommt das Prinzip „first come, first served“ zur Anwendung.

10.3 Zahlungsbedingungen

Die vereinbarte Vermittlungsgebühr versteht sich immer exklusive Schweizer Mehrwertsteuer. Alle weiteren Steuern sowie Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Personalvermittlers.

In der Vermittlungsgebühr sind sämtliche Personalnebenkosten für die Mitarbeiter des Personalvermittlers wie Arbeitgeberbeiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Überstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeitsstundenzuschläge, Kinderzulagen, Entschädigungen für Arbeitsausfälle infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Niederkunft, Militärdienst etc. enthalten und können gegenüber Swissport nicht geltend gemacht werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt in Schweizer Franken nachdem Swissport mit einem Kandidaten einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Rechnungen werden von Swissport innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlt, sofern sie mit dem vom Personalvermittler in Rechnung gestellten Rechnungsbetrag einverstanden ist und der Personalvermittler die Bestimmungen dieser AGB eingehalten hat.

10.4 Rückvergütung bei Ausscheiden eines vermittelten Kandidaten

Tritt ein vermittelter Kandidat seine Stelle bei Swissport nicht an oder wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, welche einzig in der Verantwortung des Kandidaten oder des Personalvermittlers liegen, innerhalb der vertraglich festgelegten Probezeit aufgelöst, so hat der Personalvermittler Swissport folgende Prozentsätze auf die Vermittlungsgebühren zurückzuerstatten:

Zeitpunkt des Ausscheidens eines Kandidaten	Anteil Rückerstattung in Prozent
Bei Nichtantritt der Stelle	100
1 – 4. Woche ab Stellenantritt	100
5 – 8. Woche ab Stellenantritt	90
9 – 12. Woche ab Stellenantritt	80

Ein Arbeitsverhältnis gilt im Sinne dieser AGB als innerhalb der Probezeit aufgelöst, wenn die Kündigung innerhalb der Probezeit ausgesprochen oder ein Aufhebungsvertrag von den Parteien während der Probezeit unterzeichnet wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

11. Abwerbungsverbot (Off-Limit)

Ab der ersten erfolgreichen Vermittlung sind Swissport und die Gesellschaften für den Personalvermittler „off-limit“, d.h. der Personalvermittler darf keine Mitarbeitenden von Swissport aktiv abwerben, insbesondere auch nicht über Dritte.

Im Falle jeder einzelnen Verletzung dieses Abwerbverbotes schuldet der Personalvermittler Swissport eine Konventionalstrafe, deren Höhe sich als Prozentsatz des fixen Jahresgehalts des abgeworbenen bzw. zwecks Abwerbung kontaktierten Mitarbeitenden von Swissport gemäss nachfolgender Abstufung berechnet:

- Ab der ersten Vermittlung und während der Laufzeit dieser AGB: 100%
- Während einer Dauer von 24 Monaten nach der letzten erfolgreichen Vermittlung: 100%

Weitere Schadenersatzansprüche von Swissport bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Personalvermittler nicht von der Einhaltung dieser AGB. Eine Verletzung dieser Regelung berechtigt Swissport zur sofortigen Aufhebung dieser AGB. Dieses „off-limit“-Klausel ist nicht verletzt, wenn der Personalvermittler nachweisen kann, dass sich im konkreten Fall Swissport-Mitarbeitende beim Personalvermittler beworben haben.

Sonstige Bestimmungen:

12. Informationspflicht

Die Vertragspartner sind zum gegenseitigen Informationsaustausch von vertragsrelevanten Informationen nach Treu und Glauben verpflichtet.

13. Vertragsänderungen

Jede Änderung dieser Vereinbarung und ihrer Anhänge bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für einen allfälligen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Mitteilungen sind per Post an die unter Ziffer 1 aufgeführte Adresse zu senden.

14. Vollständige Abreden

Diese AGB gehen sämtlichen bisherigen Abreden zwischen den Parteien im Bereich der erfolgsbasierten Personalvermittlung vor.

15. Vertragshierarchie

Sollte sich ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und denjenigen eines Anhangs ergeben, so gehen die Bestimmungen des Anhangs als die spezielleren Regelungen vor, vorausgesetzt, dass die Anhänge durch beide Parteien unterzeichnet worden sind.

16. Anhänge

Folgende Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags:
Anhang A: Geheimhaltungserklärung

17. Referenz

Der Personalvermittler gibt Swissport nur dann als Referenz an oder macht Dritten gegenüber nur dann Angaben über die Art der für Swissport erbrachten Leistungen, wenn er vorgängig von Swissport die schriftliche Zustimmung dazu erhalten hat. Im Widerhandlungsfall zahlt der Personalvermittler eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100'000.00 (hunderttausend). Schriftliche Anfragen sind auf postalischem Wege an die unter Ziffer 1 aufgeführte Anschrift zu richten.

Swissport steht es jederzeit frei, die gegenüber dem Personalvermittler ursprünglich erteilte Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

18. Keine Gesellschaft

Der vorliegende Vertrag begründet keine einfache Gesellschaft zwischen den Parteien.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

20. Abtretbarkeit

Die Abtretbarkeit von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich.

21. Vermögensübertragung

Soll der vorliegende Vertrag – aufgrund einer Vermögensübertragung nach FusG oder aus welchen Gründen auch immer – vom Personalvermittler auf eine dritte Partei übertragen werden, ist vorgängig die schriftliche Zustimmung von Swissport einzuholen. Dabei ist Swissport absolut frei, die Zustimmung zu erteilen oder davon abzusehen.

Swissport hat in jedem Fall ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Vertragsübergangs hin.

Soweit eine solche Übertragung ohne schriftliche Zustimmung von Swissport erfolgt, haftet der Personalvermittler gegenüber Swissport für sämtlichen ihr daraus entstehenden Schaden, inklusive entgangener Gewinn und notwendiger Ersatzvornahmen bis zum Zeitpunkt des nächsten ordentlichen Kündigungstermins.

22. Anzahl Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgestellt und unterzeichnet.

23. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche und Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehen können, insbesondere auch betreffend Entstehung, Gültigkeit und Interpretation, unterstehen unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechts schweizerischem Recht, und der ausschliessliche Gerichtsstand ist ZÜRICH.

24. Inkrafttreten/ Änderungen der AGB

Die vorliegenden AGB treten nach Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Wo Bestimmungen der AGB einzelvertraglich vereinbarten Bestimmungen widersprechen, gelten die letzteren, unter Vorbehalt von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Allenfalls bestehende AGB des Personalvermittlers finden, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie angebracht werden, keine Anwendung.

Swissport behält sich Änderungen der AGB vor. Über diese wird der Personalvermittler informiert. Will der Personalvermittler eine Änderung der AGB nicht akzeptieren, so hat er dies Swissport innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich mitzuteilen. Seine Einwände sendet er postalisch in Form eines Einschreibens an die unter Ziffer 1 aufgeführte Anschrift.

Unterbleibt eine schriftliche Mitteilung seitens des Personalvermittlers bis zum Ablauf der obengenannten Frist so gilt dies als Zustimmung zur Änderung der AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

Mit Unterzeichnung dieser AGB erklären die Unterzeichneten, diese vollständig gelesen und akzeptiert zu haben und diese – sowohl für mündliche wie auch schriftliche Einzelaufträge – ausschliesslich anzuwenden, sowie jederzeit die beiliegende Geheimhaltungsverpflichtung einzuhalten.

„Swissport“ International Ltd:

.....
(Partnervermittlung/ Firmen-Namen)

.....
(Ort/ Datum)

.....
(Ort/ Datum)

Peter Moser, EVP HR

.....
(Vorname Name)
(Funktionsbezeichnung/ HR)

.....
(Vorname Name)

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
(Vorname Name in Druckschrift)

.....
(Vorname Name in Druckschrift)

.....
(Funktionsbezeichnung)

.....
(Funktionsbezeichnung)

Anhang A: „Geheimhaltungsverpflichtung für Firmen“

Anhang 1: Vermittlungslizenz(en)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

Anhang A

Geheimhaltungsverpflichtung
Für Firmen

.....
(Partnervermittlung/ Firmen-Namen)

.....
(Ort)

1. Der Personalvermittler verpflichtet sich im Rahmen der Erbringung der Leistung für Swissport und die Gesellschaften dafür zu sorgen, dass ihre Organe, ihre Mitarbeitenden und ihre Hilfspersonen gegenüber jedermann grösste Verschwiegenheit wahren über alles, was sie bei der Erbringung der Leistungen, welche direkt oder indirekt für Swissport bestimmt sind, erfahren und die dabei anfallenden Daten ausschliesslich hierzu und namentlich nicht zu eigenen Zwecken zu nutzen.
2. Der Personalvermittler wird insbesondere dafür sorgen, dass seine Organe, Mitarbeitenden und Hilfspersonen alle Geschäftsbeziehungen zwischen Swissport und ihren Kunden strengstens geheim halten. Der Personalvermittler wird nur denjenigen Personen Zugang zu den Informationen und Daten von Swissport gewähren, welche mit der Erbringung der Leistungen betraut sind. Diese Personen sind im Hinblick auf die Geheimhaltung entsprechend zu instruieren und zu überwachen. Ausserdem verpflichtet sich der Personalvermittler, alle notwendigen Vorkehrungen organisatorischer, rechtlicher und/ oder technischer Natur zu treffen, um alle schützenswerten Daten von Swissport vor unbefugtem Zugriff und unzulässiger Bearbeitung zu schützen.
3. Alle Daten, physisch und nicht physisch, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen des Personalvermittlers überlassen, neu entstanden oder angefertigt worden sind, werden Swissport unverzüglich (I) auf deren erstes Verlangen hin, oder (II) nach Erbringung der vereinbarten Leistungen bzw. Beendigung der Vereinbarung mit Swissport vollständig auf branchenüblichen Datenträgern kostenlos ausgehändigt und auf allen Systemen irreversibel gelöscht. Allfällige, zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Personalvermittlers bleiben vorbehalten.
4. Die Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung kann einen Verstoß gegen das Berufsgeheimnis, das Geschäftsgeheimnis, das Datenschutzgesetz oder eine Widerhandlung gegen das Verbot des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes darstellen. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind nachfolgend abgedruckt. Der Personalvermittler bestätigt, von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben:

A BERUFSGEHEIMNIS

Art. 43 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel

„1. Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer:

- a. Ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Börse oder eines Effektenhändler, als Organ oder Mitarbeiter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat,
- b. Zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

2. Strafbar ist auch, wer das Berufsgeheimnis nach Beendigung des dienstlichen Verhältnisses verletzt.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.“

B. GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Art. 162 StGB; Verletzung der Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

„Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen anderen ausnutzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

C. DATENSCHUTZ

Art. 35; Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

„Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufs, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat. Das unbefugte Bekannnt geben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.“

D. VERBOT DES WIRTSCHAFTLICHEN NACHRICHTENDIENSTES

Art. 273 StGB; wirtschaftlicher Nachrichtendienst

„Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.“

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis

5. Der Personalvermittler ist sich bewusst, dass die Pflicht zur Geheimhaltung auch nach Erfüllung bzw. Beendigung der Vereinbarung mit Swissport vollumfänglich weiterbesteht.
6. Im Falle einer Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bleiben Schadenersatzansprüche der Geschädigten ausdrücklich vorbehalten.
7. Diese Geheimhaltungsverpflichtung untersteht materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslich zuständig für die Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind die ordentlichen Gerichte in der Stadt Zürich.

.....
(Partnervermittlung/ Firmen-Namen)

.....
(Ort/ Datum)

.....
(Vorname u. Name in Druckschrift)

.....
(Funktionsbezeichnung)